

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen in unserem Erzbistum,

in den Tagen des Advent war von zwei großen Männern der Geschichte die Rede:

- Willi Brandt, der sich als Bundeskanzler der Bundesrepublik für die Verständigung zwischen Ost und West einsetzte – und dafür den Friedensnobelpreis bekam.
- Nelson Mandela, der trotz langem persönlich ertragenen Leids im Gefängnis, nach seiner Freilassung maßgeblich zur Verständigung zwischen der farbigen und der weißen Bevölkerung in Südafrika beigetragen hat – auch er erhielt dafür den Friedensnobelpreis.

Trotz allem Ärger und aller Missachtung, die MitarbeitervertreterInnen im Einzelnen erleben, gehört es zu den Aufgaben einer Mitarbeitervertretung sich für die Verständigung in der Dienstgemeinschaft einzusetzen.

*Glaub,
dass du als MitarbeitervertreterIn einen Beitrag zu geben hast.
Du wirst wahrscheinlich den Kurs der Welt nicht verändern,
kein Held auf internationaler Szene sein.
Aber da, wo Du bist,
wirst Du als Du gebraucht.
Es entsteht ein Loch, wenn Du weg bist.
Aber Du musst es glauben und Dich auch so bewegen:
Nur wenn Du Du bist,
leistest Du einen wichtigen Beitrag.
Wenn Du Rollen spielst und tust, was alle tun
oder was man von Dir verlangt,
dann fehlt niemand,
wenn Du weg bist,
weil ein anderer die Rolle übernimmt.
Du bist mehr als Deine Rolle.
Du bist Du!*

(nach Ulrich Schaffer)

Wenn ich Ihnen und Ihren KollegInnen in Ihren Einrichtungen ein frohes Weihnachtsfest wünsche, tue ich das in dem Bewusstsein, dass manche neben privaten Sorgen vor allem berufliche Probleme haben, die ein unbeschwertes Feiern kaum ermöglichen.

- Ich denke an die KollegInnen in den Einrichtungen der Caritas, denen bereits gekündigt wurde oder bei denen eine Kündigung noch erfolgen wird.
- Ich denke an die KollegInnen der Caritas, die seit über einem Jahr – entsprechend des Bundesbeschlusses – auf ca. 6,5% Lohnerhöhung warten.



INHALT:

*Weihnachts-
grußwort des
DiAG-MAV-
Vorsitzenden*

*Neues
EuGH-Urteil
zur Quotierung
erworbener Ur-
laubsansprüche
beim Übergang
von Voll- zu
Teilzeitbeschäftigung*

*Hinweis auf
MAV-Schulung*

- Ich denke an einzelne Kolleginnen oder Kollegen, die in schwieriger beruflicher Situation ihren Mann bzw. ihre Frau stehen, bzw. die daran zu zerbrechen drohen.

Ihnen gehört meine Mitgefühl und meine Solidarität. Ihnen wünsche ich, dass sie Verständnis und Verständigung erleben.

In der Hoffnung auf eine gute Verständigung in der Dienstgemeinschaft wünsche ich Ihnen im Namen des gesamten DiAG-MAV-Vorstandes ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2014



Norbert Klix

Vorsitzender der DiAG-MAV

Neues EuGH-Urteil zur Quotierung erworbener Urlaubsansprüche beim Übergang von Voll- in Teilzeitbeschäftigung (sogen. „Tiroler EU-Urteil“)



Dem Urteil ging die Streitfrage voraus, wie viele Urlaubstage einer Mitarbeiterin zustehen, die von einer Voll- in eine Teilzeitbeschäftigung wechselt, wenn der während der Vollzeitbeschäftigung erworbene Urlaubsanspruch

13.06.2013 – C-415/12 (ArbG Nienburg), BeckRS 2013, 81260) hat das EuGH entschieden, dass eine Quotierung des noch nicht verbrauchten Anspruchs auf Erholungsurlaub aus einer Tätigkeit in Vollzeit, nicht mit Unionsrecht, insbesondere mit Art. 7 I RL 2003/88/EG vereinbar ist. Eine Quotierung dürfe zwar auf die Gewährung des Jahresurlaubs für die Zeit der Teilzeitbeschäftigung angewendet werden, jedoch nicht nachträglich auf einen Urlaubsanspruch, der während der Vollzeitbeschäftigung erworben wurde.

nicht rechtzeitig genommen werden kann. Nach bisherigen Bestimmungen und Gepflogenheiten wurde der während der Vollzeitbeschäftigung erworbene und nicht genommene Urlaub entsprechend dem Verhältnis der neuen Anzahl von Arbeitstagen angepasst. In seinem Urteil (**EuGH, Beschluss vom**

Das bedeutet zum Beispiel dass eine Vollzeitkraft, die dann nur noch zu 50% arbeitet für einen Tag alten Urlaub in der 50%-Anstellung zwei halbe Tage Urlaubsanspruch hat. (alter Anspruch: 8 Std. = übertragener Anspruch: 2x4 Std.)

MAV-Schulung „Teilzeitarbeit, geringfügige Beschäftigung und befristete Arbeitsverhältnisse — es sind noch Plätze frei!!

Teilzeitarbeitsverträge, geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und befristete Arbeitsverträge stellen eine besondere Form von Arbeitsverträgen dar, die auf speziellen gesetzlichen Bestimmungen beruhen. Zunehmend mehr MitarbeiterInnen arbeiten in den Einrichtungen in befristeten Arbeitsverhältnissen oder in Teilzeit. Die Mitar-

beitvertretung muss daher die einschlägigen gesetzlichen Möglichkeiten und Grenzen kennen.

Die Schulung findet in der Zeit **vom 17. – 18. Februar 2014 im Bildungshaus St. Ansgar/Kloster Nüttschau** statt. Es sind noch wenige Plätze vorhanden. Rechtzeitiges Anmelden sichert die Teilnahme!

